



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Ausschlusskriterien für IKI-Projekte

Gültig ab 15.01.2023

(aktualisiert: Mai 2023, Juli 2026)

Folgende Projekte oder Aktivitäten sind bei der IKI von der Förderung ausgeschlossen:

1. **Verstoß gegen nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen oder einen internationalen Bann:**
 - i. bestimmter Pharmazeutika gemäß [WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“](#);
 - ii. toxischer Substanzen wie Quecksilber gemäß [Minamata Convention](#);
 - iii. geschützter Tiere und Tierprodukte sowie von Pflanzen und pflanzlichen Produkten gemäß der [CITES](#);
 - iv. destruktiver Fischereimethoden¹;
 - v. des grenzüberschreitenden Handels mit Abfällen gemäß [Basler Konvention](#).
2. Aktivitäten, die **Zwangsarbeit oder schädliche Kinderarbeit** gemäß den **ILO-Kernarbeitsnormen in Anspruch nehmen**.
3. Produktion, Handel oder Kauf von **Waffen oder Munition**.
4. Aktivitäten, die **Zwangsräumungen** involvieren, die gegen die [UN Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement](#) verstoßen.
5. Aktivitäten, die sich unmittelbar auf **Land** auswirken, das **indigenen Völkern** gehört oder von ihnen basierend auf Gewohnheitsrecht genutzt wird, ohne eine angemessene und internationalem Recht entsprechende **Konsultation** mit den betroffenen indigenen Völkern.
6. Produktion, Handel oder Nutzung von **rassistischen, ableistischen, sexistischen, homo- oder transphoben oder sonstigen antidemokratischen Medien**.
7. Aktivitäten, die durch die Gesetzgebung des Durchführungslandes oder durch internationale Konventionen zum **Schutz der Ressourcen**, der **biologischen Vielfalt** oder des **kulturellen Erbes** verboten sind.
8. Aktivitäten, die die Prospektion, Exploration und den Abbau von **Kohle, Öl, Erdgas** oder **radioaktiven Ressourcen** begünstigen. Dies umfasst auch Aktivitäten, die die Nutzung dieser Ressourcen zur Energieerzeugung und deren jeweilige Infrastruktur begünstigen.²
9. Aktivitäten, die unmittelbar zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von **besonders schützenswerten Gebieten oder Ökosystemen** (Critical Habitats bzw. High Conservation Value Areas) beitragen oder die **Ausgleichsmaßnahmen** erfordern aufgrund ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen.
10. Aktivitäten, die unmittelbar zur **Einführung** oder **Ausbreitung invasiver Arten**³ beitragen.
11. Einführung von **Neophyten** oder **Neozoen**, die in der Projektregion noch nicht vorkommen.⁴
12. Aktivitäten, die unmittelbar zur **Abholzung von Primärwäldern** beitragen.

1 Hochseefischerei mit Einsatz von Dynamit, Treibnetzen von mehr als 2,5 km oder mit der Nutzung von Treibnetzen auf eine Art und Weise, die Ökosysteme zerstört oder essenzielle Ökosystemfunktionen nicht mehr ermöglicht (FAO/UNEP [Expert Meeting on Impacts of Destructive Fishing Practices](#)).

2 Das gilt auch für Übergangsenergie. Eine Ausnahme kann hier in gut begründeten Fällen die Förderung bestehender Energieinfrastruktur bilden, die zur Umstellung auf CO₂-freie Energieträger oder zur signifikanten Emissionsminderung beiträgt.

3 Unter anderem gemäß der Datenbank für invasive Arten der [IUCN Species Survival Commission](#).

4 Unter anderem gemäß der Datenbank Global Biodiversity Information Facility www.gbif.org.

13. Produktion, Handel oder Nutzung von **lebenden veränderten Organismen**.⁵
14. Produktion, Handel oder Nutzung von **Pestizidwirkstoffen** oder ihren Formulierungen, die unter die [WHO-Kriterien 1-8](#) fallen, weil sie als akut toxisch, chronisch toxisch, karzinogen, mutagen, oder reproduktionstoxisch eingestuft werden oder durch UN-Konventionen⁶ gelistet sind, sowie von Glyphosat oder anderen Totalherbiziden mit vergleichbarer Wirkung und von Fipronil, Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam bei Freilandverwendung.⁷
15. Aktivitäten, die **Tierversuche** erfordern, die nicht der [Richtlinie 2010/63/EU](#) zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere entsprechen.
16. Produktion, Handel oder Nutzung von **radioaktivem Material**.⁸
17. Produktion, Handel oder Nutzung von **Asbest**.
18. Aktivitäten, die **Prostitution, Pornografie** oder kontroverse Formen des **Glücksspiels** begünstigen.
19. Nutzung von **Neben- oder Abfallprodukten aus der Gewinnung oder Verbrennung von Kohle** für die Dekarbonisierung von industriellen Prozessen.⁹

⁵ Lebende veränderte Organismen werden auch bezeichnet als Living Modified Organisms (LMO) bzw. Genetically Modified Organisms (GMO).

⁶ [Rotterdam Konvention](#) (1998), [Stockholmer Konvention](#) (2001).

⁷ Projekte mit dem Ziel, Produktion, Handel oder Nutzung dieser Pestizide nachweislich zu verringern oder einzustellen, sind hiervon ausgenommen.

⁸ Medizinische Geräte, Geräte zur Qualitätskontrolle, Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend oder angemessen abgeschirmt ist, sind hiervon ausgenommen.

⁹ Dieses Ausschlusskriterium wurde mit der Aktualisierung im Juli 2026 hinzugefügt und gilt ab Veröffentlichung

Guidance Note

Ausschlusskriterium 8

Stahlproduktion:

- Maßnahmen, die die Lebensdauer von kohlebasierten Hochöfen verlängern oder fossile Kohle zur Produktion von Stahl nutzen, sind ausgeschlossen. Darunter fallen unter anderem:
 - Energieeffizienzmaßnahmen,
 - die Mitverbrennung von Biomasse oder Wasserstoff in kohlebasierten Hochöfen und
 - der Einsatz von Carbon Capture, Utilisation and Storage (CCUS) in Kombination mit dem Hochofenprozess.

Zementproduktion:

- CCUS-Maßnahmen für energiebedingte Emissionen im Zementbereich sind ausgeschlossen. CCUS-Maßnahmen für die Minderung von prozessbedingten Emissionen sind förderfähig, wenn diese Emissionen nicht über andere Maßnahmen vermieden werden können.
- Nutzungskonzepte für CCUS, die der Förderung fossiler Energien dienen, sind ausgeschlossen. Darunter fallen die Nutzung von CO₂ für:
 - Off-Shore Ölförderung,
 - Fracking,
 - und ähnliche Anwendungen.

Energiewirtschaft:

- Die Fußnote zu Ausschlusskriterium 8 bezieht sich auf Übergangsenergieträger, i.d.R. Erdgas. Dabei sind grundsätzlich keine Maßnahmen förderfähig, die auf die Förderung bzw. Investition in neue gasbasierte Kraftwerke abzielen. Ausnahmen für bestehende Energieinfrastruktur sind u.U. förderfähig, wenn sie
 - nachweisbar zur Umstellung auf CO₂-freie Energieträger (z.B. grünen Wasserstoff) führen oder
 - zu direkten, durch die Projektaktivitäten nachweisbaren (gemäß Standardindikator 1 – direct emissions), signifikanten Emissionsminderungen führen.

Ausschlusskriterium 19

Stahlproduktion:

- Maßnahmen im Bereich Schrottwiederverwertung sind nicht ausgeschlossen.

Zementproduktion:

- Maßnahmen, die kohlebasierte Flugasche zur Produktion von Zement bzw. Beton fördern, sind ausgeschlossen.

Änderungsprotokoll

Mai 2023

- 1) Redaktionelle Änderungen
- 2) Ausschlusskriterium 4: Aktivitäten, die Zwangsräumungen (zuvor Zwangsumsiedlungen) involvieren, die gegen die UN Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement verstoßen.

Juli 2026

- 1) Anpassung der Formulierung von Ausschlusskriterium 8 zur Leseerleichterung. Keine inhaltliche Anpassung.
- 2) Aufnahme des neuen Ausschlusskriteriums 19.
- 3) Aufnahme von Guidance Notes.
- 4) Aufnahme des Änderungsprotokolls.